

Geschäftsverzeichnissnr. 786
Urteil Nr. 14/95 vom 7. Februar 1995

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf teilweise Nichtigkeitklärung von Artikel 10 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. September 1994 zur Regelung des Universitätsstudiums und der akademischen Grade, erhoben von J. Van Neck.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L.P. Suetens, L. François, J. Delruelle und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 18. November 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. November 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 10 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. September 1994 zur Regelung des Universitätsstudiums und der akademischen Grade, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. November 1994, erhoben von J. Van Neck, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue Van Eyck 50.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 21. November 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 8. Dezember 1994 haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans in Anwendung von Artikel 72 des vorgenannten Sondergesetzes vor dem Hof Bericht erstattet und die Ansicht vertreten, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die Nichtigkeitsklage offensichtlich unbegründet ist.

Gemäß Artikel 72 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter dem Kläger mit am 9. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Der Kläger hat mit am 23. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

## III. *In rechtlicher Beziehung*

B.1. Artikel 10 § 1 a), b) und c) des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. September 1994 zur Regelung des Universitätsstudiums und der akademischen Grade bestimmt folgendes:

« Art. 10. § 1. Zum Studium des ersten Zyklus zur Erlangung des Grades, der es bestätigt, mit Ausnahme des Studiums der angewandten Wissenschaften, haben Studenten Zugang, die Inhaber eines der folgenden Zeugnisse sind:

a) entweder des Hochschulreifediploms, das spätestens am Ende des Schuljahres 1992-1993 von einer Sekundarunterrichtsanstalt ausgestellt und von dem Ausschuß, der durch Artikel 9 der durch Erlaß des Regenten vom 31. Dezember 1949 koordinierten Gesetze über die Verleihung von akademischen Graden und das Programm der Prüfungen an Universitäten eingesetzt, beglaubigt

wurde, oder des Hochschulreifediploms, das vom Prüfungsausschuß der Französischen Gemeinschaft ausgestellt wurde;

b) oder des Abschlußzeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts, das ab dem Schuljahr 1993-1994 von einer durch die Französische oder die Deutschsprachige Gemeinschaft organisierten, subventionierten oder anerkannten Anstalt für Vollzeitsekundarunterricht oder Fortbildungsunterricht in der Form des allgemeinbildenden Unterrichts, des technischen Unterrichts oder des Kunstunterrichts ausgestellt und von dem durch Artikel 9 derselben koordinierten Gesetze eingesetzten Ausschuß beglaubigt wurde, sowie die Inhaber des gleichen Abschlußzeugnisses, das ab dem Kalenderjahr 1994 vom Prüfungsausschuß der Französischen Gemeinschaft oder der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wurde;

c) oder eines beglaubigten Abschlußzeugnisses des allgemeinbildenden, technischen oder künstlerischen Sekundarunterrichts, das von einer durch die Flämische Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Sekundarunterrichtsanstalt oder von dem zur Ausstellung dieses Zeugnisses ermächtigten Prüfungsausschuß der Flämischen Gemeinschaft ausgestellt wurde und in der besagten Gemeinschaft den Zugang zum Universitätsstudium eröffnet; (...) »

B.2. Der Kläger geht zu Unrecht davon aus, daß das Abschlußzeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts, das ihm im Jahre 1960 ausgestellt wurde, seinem Inhaber nicht länger den Zugang zur Universität eröffnet.

Als der Gesetzgeber durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juni 1964 die Zulassungsbedingungen zur Universität abgeändert hat, hat er nämlich die Rechte derjenigen, die die Oberstufe des Sekundarunterrichts vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes absolviert hatten, gewährleistet, indem er in dieses Gesetz einen Artikel 8 einfügte, dessen Paragraph 1 folgendes bestimmt:

« Art. 8. § 1. Die Inhaber eines Zeugnisses, das am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Zugang zu einer der Prüfungen für die akademischen Grade, die im neuen Artikel 5 der koordinierten Gesetze über die Verleihung von akademischen Graden und das Programm der Prüfungen an Universitäten aufgeführt sind, eröffnet, genießen weiterhin die bisher mit diesem Zeugnis verbundenen Rechte. Sie werden außerdem zu der vom staatlichen Prüfungsausschuß für die Oberstufe des Sekundarunterrichts organisierten Reifeprüfung zugelassen; sie können jedoch, wenn das Zeugnis vor weniger als drei Jahren erlangt wurde, ebenfalls zu der Reifeprüfung zugelassen werden, die in der Anstalt oder Schule, die dieses Zeugnis ausgestellt hat, organisiert wird. »

B.3. In seinem Begründungsschriftsatz behauptet der Kläger einerseits, daß der vorgenannte Artikel 8 zwar immer noch in Kraft sei, aber daß er insofern unwirksam geworden sei, als er auf Artikel 5 der koordinierten Gesetze über die Verleihung von akademischen Graden und das Programm der Prüfungen an Universitäten verweise, der durch Artikel 41 des angefochtenen

Gesetzes aufgehoben worden sei, und andererseits, daß der vorgenannte Artikel 8 auch in der Annahme, daß er nicht implizit aufgehoben worden sei, indem er nur auf die in diesem Artikel 5 aufgeführten akademischen Grade verweise, die Möglichkeiten einschränke, die dem Kläger durch das Zeugnis, dessen Inhaber er sei, geboten worden seien, und zwar insbesondere was die wissenschaftlichen Grade betrifft.

B.4. Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juni 1964 ist immer noch in Kraft, und der zuständige Gesetzgeber ist nicht von seinem Willen, den er geäußert hatte, abgekommen.

Dieser Wille, wie er in den Vorarbeiten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1962-1963, Nr. 534/4, S. 8; Bericht, *idem*, Nr. 534/7, S. 29) zum Ausdruck kommt und durch die Wortfolge « genießen weiterhin die bisher mit diesem Zeugnis verbundenen Rechte » bestätigt wird, beruht auf dem Bemühen des Gesetzgebers, zu verhindern, daß die durch dasselbe Gesetz erfolgte Einführung des Hochschulreife Diploms die Inhaber des betreffenden Zeugnisses benachteiligt, so daß diese genauso wie die Inhaber des vorgenannten Diploms Zugang zum Universitätsstudium haben; die Erstgenannten haben deshalb - genauso wie die Studenten, auf die sich Artikel 10 § 1 a) des angefochtenen Dekrets bezieht und die Inhaber des Hochschulreife Diploms sind - Zugang zum Studium des ersten Zyklus zur Erlangung des Grades, der es bestätigt (Artikel 10 § 1), und zwar des Grades eines Kandidaten (Artikel 6 § 1).

Der - der Technik der Gesetzgebung durch Bezugnahme inhärente - Umstand, daß Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juni 1964 auf eine nachträglich aufgehobene Bestimmung verweist, kann diesem Prinzip keinen Abbruch tun - genausowenig wie der Umstand, daß Artikel 8 dadurch, daß er sich nur auf den Zugang zu dem durch akademische Grade bestätigten Studium bezieht, anscheinend eine Beschränkung im Bereich des Zugangs zu dem bisher durch einen wissenschaftlichen Grad bestätigten Studium beinhaltet; da die Inhaber des Zeugnisses, auf das sich Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juni 1964 bezieht, die gleichen Rechte haben wie die Inhaber des Diploms, auf das sich Artikel 10 § 1 a) des angefochtenen Dekrets bezieht, und daher Zugang zum Studium des ersten Zyklus in den in Artikel 3 desselben Dekrets genannten Sachgebieten haben, ist eine Argumentation, die auf der Unterscheidung zwischen akademischen und wissenschaftlichen Graden, die sich aus den aufgehobenen Bestimmungen ergibt, beruht, gegenstandslos.

B.4. Die vom Kläger erhobene Klage ist offensichtlich unbegründet.

Der Hof beschließt, daß es Anlaß dazu gibt, die Rechtssache gemäß Artikel 72 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof ohne weitere Verfahrenshandlung zu beenden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Februar 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior